

Gulden wenigstens, zur jährlichen Besoldung reichen zu lassen, sondern auch dieselbe samt und sonders bey ihren noch übrigen gewöhnlichen Emolumenten, Prærogativen, Rang und Würden, kräftigstens zu manutemiren, und zu schützen, so, daß Wir über diß auch allerdings darein willigen, und nicht entgegen zu seyn verlangen, daß oftgedachtes Consistorium die bey selbigem abgängige Stellen jederzeit selbst wieder, durch ordentliche Wahl, besetzen, und nur in so weit obligirt seyn möge, daß selbiges die auf- und anzunehmende Personen Uns allezeit zur Confirmation Präsentiren, wie auch ein gleiches mit Vocirung und Wieder-Bestellung der Geistlichen, Pfarrern, Kirchen- und Schul-Dienern beobachten, und Wir, Graf Anton Carl, hingegen keinen einzigen präsentatum zu recusiren befugt seyn sollen, es seye dann, daß Uns ein solcher vorkäme, den Wir, ohne erst etwas unnöthiger Weise und geßiffentlichen an ihme auszustellen, schon längstens vor seiner promotion kundbarlich nicht dulden können, oder, der sich sonst, um anderer offenbahr-erheblichen, oder allenfalls in dubio von einem auswärtigen Evangelischen Theologischen, oder, der Sachen Umständen nach, juristischen Collegio, also erkannten Ursachen willen, von selbst schon verwerfflich gemacht hätte, als auf welche Begebenheit vorerwehntes Consistorium ein beliebigers Subjectum vorzuschlagen in allweg verbunden, Wir aber sodann, die behörige Confirmation darauf zu verfügen, längerhin nicht difficultiren, auch nicht wehren noch hindern sollen, daß, wofern einige von gedachten geistlichen Bedienten durch übles und ärgerliches Leben und Verhalten zu unumgänglicher Veränderung, oder sonst nachdrücklicher Ahndung befugte Ursach geben würden, solche nicht weniger von mehrgemeldten Consistorio, nach vorheriger der vorkommenden Beschuldigungen Justizmäßiger Untersuchung und genugsamer Hörung der Beklagten, und zwar die Geistlichen, Pfarrer und vornehmere Schul-Bediente, als zum Exempel bey dem Gymnasio in der Stad befindlichen Rectores und Conrectores, auf zuvor darüber von Evangelischen Universitäten einzuholende rechtliche Bedencken, wann nemlich die Sache von sonderlicher Importanz, und nicht etwa mit einem blossen Verweiß, oder anderer leidentlicher Correction so schlechterdings hinzurichten wäre, außser deme aber dieselbe, sowohl als die übrige geringere Schul- und Kirchen-Bediente, mit einander, es mögen gleich dieser ihre begangene Fehler und Verbrechen viel oder wenig auf sich haben, nach alleinigen Gutbefinden sothanen Consistorii, jedoch mit Unserm Vorwissen, und dasern kein, vermöge bisheriger Dettingischer Consistorial-Observanz selbst, für die weltliche Obrigkeit gehöriges, und demnach von Uns lediglich abzustraffendes, und zumahlen in die Jurisdictionem criminalem lauffendes Delictum obhanden, gestaltender Sachen nach, entweder mit Gefängniß oder Geld-Busse ad pios usus angesehen, oder ab officiis suspendiret, translociret, oder auch wohl gar cassiret und abgeschaffet werden

den